

f) Bei Vergehen Jugendlicher kann von Strafverfolgung abgesehen werden (§ 67).

13. Absatz 3 gibt eine Charakterisierung der Verbrechen. Die Kategorie der Verbrechen umfaßt die schwere und schwerste Kriminalität, die nur einen geringen Teil aller Straftaten ausmacht. Allen Verbrechen ist gemeinsam, daß sie — wenn auch aus verschiedenen Ursachen und in unterschiedlicher Weise — bereits als Einzeltat bewußt schwere und schwerste negative Folgen oder Gefährenzustände hervorrufen. Mit der Begehung eines Verbrechens beeinträchtigt der Täter objektiv und subjektiv seine Beziehungen zur Gesellschaft aufs schwerste. Bei den schwersten Verbrechen bricht er sogar vollständig mit ihr. Verbrechen sind daher immer gesellschaftsgefährliche Handlungen.

14. Zu den Verbrechen gehören gesellschaftsgefährliche Handlungen der verschiedensten Art. Sie unterscheiden sich durch ihre spezifischen Ursachen und ihre Angriffsrichtung. Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen sind Ergebnis und Bestandteil der vom Imperialismus betriebenen Kriegs-, Eroberungs- und Unterdrückungspolitik. Als Bestandteil der friedens- und menschenfeindlichen imperialistischen Politik stehen sie in antagonistischem Widerspruch zur friedliebenden Menschheit oder zu bestimmten Völkern oder Bevölkerungsgruppen. Ihre Bedeutung und Gefährlichkeit gehen über den nationalen Charakter hinaus, und sie nehmen internationalen Charakter an. Daher sind nach § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO solche Verbrechen, wenn sie vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden, in Übereinstimmung mit Art. 91 Verfassung auch weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

Unter den gegenwärtigen historischen Bedingungen richten sich diese Verbrechen in erster Linie gegen die Souveränität der DDR und die staatsbürgerlichen Rechte ihrer Bürger. Verbrechen gegen die Souveränität der DDR sind daher auch konkreter Ausdruck von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte. Die Strafbestimmungen des StGB über diese schwersten Verbrechen entsprechen den Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere dem IMT-Statut und dem Urteil von Nürnberg. Die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (Staatsverbrechen) sind Ausdruck und Bestandteil der von imperialistischen Kräften betriebenen Aggressionspolitik und der Hetz- und Wühltätigkeit gegen die DDR und die sozialistischen Bruderländer. Sie haben ihre Wurzeln nicht in Widersprüchen und daraus erwachsenden Konflikten der sozialistischen Gesellschaft, sondern in der Existenz des imperialistischen Systems und seinem Kampf für die Untergrabung und Beseitigung des Sozialismus. Sie bringen die Klasseninteressen der Imperialisten und insbesondere ihrer reaktionärsten und aggressivsten Kreise unmittelbar zum Ausdruck und stehen deshalb in antagonistischem Widerspruch zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie stellen ihrem Charakter nach eine von außen inspirierte oder organisierte staatsfeindliche Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten dar. Als Angriff auf die Machtverhältnisse richten sich die Staatsverbrechen gegen die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und zielen auf deren Untergrabung ab.

Vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben und andere Verbrechen der allgemeinen Kriminalität sind gekennzeichnet durch die Tiefe des Konfliktes, in den sich der Täter durch die Handlung zur Gesellschaft setzt. Sie sind eine bewußte schwere Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ande-